



Auto Service

TÜV SÜD ist in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen über 300 mal für Sie da. Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch.

Region Baden-Württemberg Nord

74076 Heilbronn
Salzstraße 133
Telefon 07131 1576-0
Telefax 07131 1576-15

Region Baden-Württemberg Süd

78224 Singen
Laubwaldstraße 11
Telefon 07731 8802-0
Telefax 07731 8802-58

Region Bayern Nord

95445 Bayreuth
Spinnereistraße 3
Telefon 0951 9441143
Telefax 0921 7856-140

Region Bayern Ost

93059 Regensburg
Donaustauffer Straße 160
Telefon 0941 645-0
Telefax 0941 645-13

Region Bayern Süd

85748 Garching
Daimlerstraße 11
Telefon 089 32705-0
Telefax 089 32705-132

Region Sachsen

04159 Leipzig
Wiesenring 2
Telefon 0341 4653-0
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:

Besuchen Sie uns auch im Internet.

Auf unserer Homepage finden Sie unter anderem ca. 50 weitere TÜV SÜD-Tipps rund ums Fahrzeug unter:

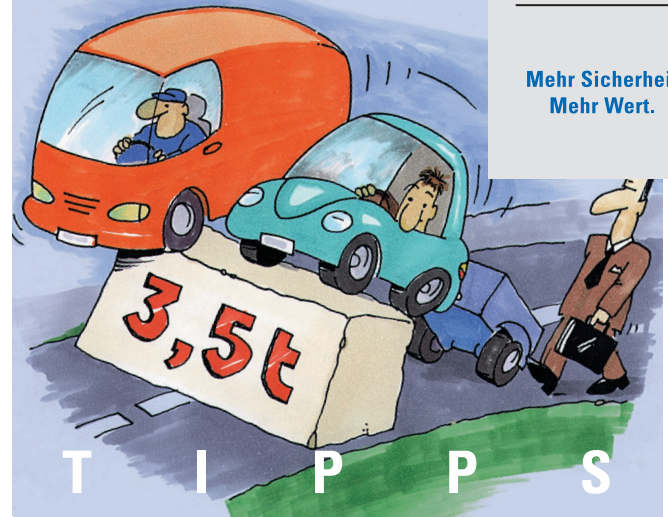
www.tuev-sued.de/fahrzeug-tipps

1.1.35 AS-ZW 12.07 (ISC-BS-DR MIUC)



Auto Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**



Die 3,5-Tonnen-Grenze:

Wichtig für Kraftfahrer
und Unternehmer
mit kleinen Tonnagen

TÜV SÜD Auto Service GmbH

TÜV®

Ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen: Das ist die Grenze zwischen „Klein“ und „Groß“, die jetzt in der Europäischen Gemeinschaft für Kraftfahrzeuge gilt – und in vielen Fällen auch für den Anhängerbetrieb. Zug um Zug sind die deutschen Vorschriften an diese Grenze angepasst worden: Angefangen vom Fahrerlaubnisrecht bis zur Straßenverkehrs- und Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, zum Güterkraftverkehrsgesetz und zu den Pflichten für die Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten im Transportgewerbe.

Schwer tun sich zahlreiche Fahrer und Unternehmer mit dem Durchblick durch das Dickicht der neuen Bestimmungen. Kein Wunder, denn: Schon ein Mini-Anhänger hinter einem Pkw-Kombi kann einen Kleintransporteur zum ausgewachsenen Güterkraftverkehrsunternehmer mit allen entsprechenden Pflichten machen – und einen privaten Autolenker mit dem EU-Führerschein der Klasse B zum Verkehrssünder. Oder, umgekehrt: Zahlreiche Verkehrszeichen verheißen jetzt "Freie Fahrt" bis zum 3,5-Tonnen-Limit und nicht mehr – wie früher – nur bis zur 2,8-Tonnen-Grenze. Doch beim Gehsteigparken oder bei den Lenk- und Ruhezeitbestimmungen spielt diese Grenze noch immer eine Rolle.

Damit Sie nicht in solche und andere Fallstricke tappen, haben wir das Drum und Dran der 3,5-Tonnen-Limits in diesem TÜV SÜD-Tipp für Sie zusammengestellt.

B-Führerschein: Rechenkünste gefordert

Für Kraftfahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht hat der alte deutsche "Dreier" ausgereicht. Doch der neue europäische Standard-Führerschein für Pkw-Lenker – die EU-Klasse B – ist auf 3,5 Tonnen limitiert. Höher darf also das zulässige Gesamtgewicht des Wagens nicht sein. Dazu kommen erhebliche Einschränkungen, wenn ein Anhänger an den Haken genommen werden soll. Deshalb wird der B-Inhaber in vielen Fällen darauf verzichten müssen, die höchstzulässigen Anhängelasten hinter Transportern, Geländewagen und Klein-Lkw voll auszunützen. Sonst kann es ihm nach einer Straßenkontrolle oder einem Unfall passieren, dass er als Straftäter verurteilt wird: Wegen Fahrens ohne ausreichende Fahrerlaubnis. Im Einzelnen:

- Nur für Anhänger bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 Kilogramm reicht die B-Erlaubnis in jedem Fall aus.
- Zwei Zusatzbedingungen müssen erfüllt sein, wenn ein schwererer Anhänger angekuppelt werden soll. Zum einen darf das zulässige Gesamtgewicht des Hängers nicht über dem Leergewicht (!) des Zugwagens liegen. Zum anderen muss die Kombination aus beiden Fahrzeugen (!) ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen einhalten.

Ein paar Beispiele zu dieser komplizierten Anhänger-Formel: Wird an einen Pkw der unteren Mittelklasse (Leergewicht 1.000 Kilogramm/Zulässiges Gesamtgewicht 1.600 Kilogramm) ein Caravan oder sonst ein Hänger bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 1.000 Kilogramm angekuppelt, ist alles noch im Lot. Doch schon bei einem Kombi mit 2,8 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und erst recht bei einem 3,5-Tonnen-Zugwagen heißt es für den B-Inhaber: Mehr als ein 750-Kilo-Hängerchen darf er mit seiner Fahrerlaubnis nicht an den Haken nehmen.

Mit einem einzigen Hänger begnügt sich in aller Regel der private Fahrer. Nur einmal muss er folglich die Fahrzeugscheine studieren und genau rechnen, um sein Limit zu erkunden. Reicht es für den gewünschten Hänger nicht aus, bleibt ihm nur ein Weg: Zu seinem B-Führerschein muss er die zusätzliche Anhänger-Berechtigung der Klasse E hinzuerwerben. Dann darf er hinter jedem Kfz bis zu 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht die höchstzulässige Anhängelast ausnutzen – also Fahrzeugkombinationen bis maximal 8,75 Tonnen steuern.

Was aber, wenn ein B-Inhaber professionell bei einer Firma tätig ist, etwa einem KEP-Dienst, einer Kfz-Werkstatt oder sonst einem Gewerbebetrieb? Und wenn er es hier mit Kfz und Hängern unterschiedlicher Tonnagen zu tun hat? Dann muss auch sein Arbeitgeber aufpassen, weil er in punkto "Zureichende Fahrerlaubnis der Mitarbeiter" ebenfalls in der Verantwortung steht. Für Sicherheit kann die Faustformel sorgen: Den B-Inhabern werden höchstens Hänger bis zu 750 Kilogramm anvertraut – und nur den BE-Inhabern die schwereren.

Zur Ergänzung: Die volle BE-Berechtigung ist auch in jedem EU-Führerschein der Klasse C 1 E enthalten – und ebenso in jedem alten deutschen Fahrpapier der Klasse 3. Bei diesem ist allerdings noch die Limitierung auf drei Achsen zu beachten, also auf Züge mit einem Ein- bzw. Tandemachsanhänger.

StVO: 3,5-Tonnen-Aufschwung – aber wo?





"Einheitliche Zeichen und Regeln bis zum 3,5-Tonnen-Limit": Nach diesem Motto ist auch die Straßenverkehrsordnung (StVO) ans europäische Recht angepasst worden, unter Aufgabe der früheren Trennlinie bei 2,8 Tonnen. So weit, so gut, nur: Wo winken jetzt Erleichterungen für die Kfz-Lenker mit kleinen Tonnagen?

Viele Fahrer wissen es noch nicht genau – vor allem dann, wenn sie bestimmte Verkehrszeichen mit Lkw-Symbolen vor sich sehen, oder wenn sie vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeiten zu respektieren haben. Um mit den Tempolimits zu beginnen:

- Auf Autobahnen und gleichrangigen Schnellstraßen ("Kraftfahrstraßen") gilt nun einheitlich: Sämtliche Kfz bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen sind den Pkw gleichgestellt. Beim Solo-Einsatz sind sie an keine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung mehr gebunden und beim Anhängerbetrieb auf 80 km/h begrenzt (§ 18 der StVO).
- Für Gespanne mit Pkw aller Tonnagen bzw. mit anderen Zugwagen bis zu 3,5 Tonnen gibt es noch eine Extrawurst dazu: Erfüllen sie bestimmte, in der 9. StVO-Ausnahmereverordnung festgeschriebene Zusatzbedingungen, dürfen sie auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen bis zu 100 km/h schnell sein. Das erkennt der Fahrer an den Tempo-100-Plaketten, die bei solchen Gespannen an der Windschutzscheibe des Kfz und am Heck des Hängers angebracht sind.

Von Bedeutung ist die 3,5-Tonnen-Grenze auch bei einer Reihe von Verkehrszeichen. Hier kann es zusätzlich darauf ankommen, ob das Fahrzeug als Pkw einzustufen ist oder nicht. Kein Wunder, dass da die Fahrer kleiner Tonnagen leicht in Schwierigkeiten kommen, voran bei den mit einem Lkw-Symbol garnierten Einfahr- und Überholverböten. Unsere Tabelle "Verkehrsschilder und 3,5-Tonnen-Grenze" erläutert die Einzelheiten – mitinbegriffen das immer noch gültige 2,8-Tonnen-Limit beim Gehsteigparken.

Verkehrsschilder und 3,5-Tonnen-Grenze

Zeichen	Bedeutung und ergänzende Hinweise
<p>Einfahrverbot mit Lkw-Symbol (Nr. 253)</p>  <p>Überholverbot mit Lkw-Symbol (Nr. 277)</p> 	<p>Die Einfahr- und Überholverbote der Zeichen 253 und 277 gelten für sämtliche Zugmaschinen sowie für Kfz und Züge mit zulässigen Gesamtgewichten über 3,5 Tonnen. Solo-Kfz bzw. Gespanne bis zu 3,5 Tonnen sind folglich von den beiden Verboten befreit.</p> <p>Befreit von den beiden Verboten sind außerdem: Pkw und Busse aller Tonnagen, auch mit Anhänger.</p> <p>Hinweis: Zeichen 277 verbietet nur das Überholen mehrspuriger Kfz. Krafträder dürfen also überholt werden, sofern sie nicht mit einem Beiwagen bestückt sind.</p> <p>Achtung: Zusatzschilder können die Geltung der Zeichen 253 und 277 erweitern oder einschränken, zum Beispiel im Hinblick auf das zulässige Gesamtgewicht oder die Fahrzeugart.</p>
<p>Lkw-Symbol auf Zusatzzeichen (§ 39 (4) StVO)</p> 	<p>Das Symbol und die Weisung des Zusatzzeichens beziehen sich auf Kfz und Züge über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht sowie auf alle Zugmaschinen. Für Solo-Kfz bzw. Gespanne bis zu 3,5 Tonnen ist es ohne Bedeutung.</p> <p>Befreit sind auch Pkw und Busse aller Tonnagen, sei es mit oder ohne Anhänger.</p>
<p>Parken auf Gehwegen (Nr. 315)</p> 	<p>Beim Zeichen 315 ist das Parken auch weiterhin auf Fahrzeuge bis zu 2,8 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht beschränkt. Alle schwereren Kfz und Anhänger dürfen hier nicht abgestellt werden, besonders gewichtige Pkw mitinbegriffen.</p> <p>Bei einem Gespann sind jedoch der Zugwagen und der Anhänger separat zu bewerten: Bleibt jeder von ihnen unter dem 2,8-Tonnen-Limit, ist dem Gespann das Parken beim Zeichen 315 nicht verwehrt.</p>

Unsichere Rechtslage

Ein Blick in die Papiere – und der Fahrer weiß, ob er einen Pkw, einen Lkw oder ein "Sonstiges Kraftfahrzeug" (So. Kfz) steuert und sich dementsprechend zu verhalten hat. So müsste es eigentlich sein. Doch hier klaffen europäische und deutsche Rechtsvorgaben bei kleineren Tonnagen noch meilenweit auseinander. Ein Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat es zu Tage gefördert: Nach EU-Bestimmungen war ein schneller Kleintransporter mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen als Pkw anerkannt worden. Doch diese Eintragung in seine Papiere ließ das Gericht nicht gelten: Weil er ersichtlich der Güterbeförderung diene, bewerteten sie ihn als Lkw – mit der Folge, dass sein Fahrer ein 80 km/h-Limit auf der Autobahn hätte einhalten müssen.

Nicht auf die Deklaration in den Fahrzeugpapieren, sondern auf den tatsächlichen Einsatz eines Kfz kommt es letztlich an: Diesem Leitsatz der bayerischen Richter hat sich inzwischen die Verkehrspolizei in allen Bundesländern angeschlossen. Ist also ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug im gewerblichen Gütertransport eingesetzt, können es die Ordnungshüter als Lkw bewerten. Bis wieder Rechtsklarheit geschaffen ist, müssen folglich die Fahrer und Unternehmer in zwei Punkten scharf aufpassen, damit sie auf der sicheren Seite bleiben:

- Bei Kleintransportern über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht auf die Einhaltung des außerörtlichen Tempolimits von 80 km/h.
- Bei Kleintransporter-Gespansen auf die Einhaltung des Sonn- und Feiertags-Fahrverbots. Abhilfe: Ohne Anhänger fahren, denn Solo-Lkw sind bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen von diesem Verbot bekanntlich entbunden.

Lenk- und Ruhezeiten: Zweierlei Aufzeichnungspflichten

Ob privater Fahrer oder professioneller Kfz-Lenker: Die Vorgaben für Verkehrszeichen, Höchstgeschwindigkeiten und Führerscheine gehen jeden an, der entsprechende Wagen und Züge steuert. Doch bei geschäftlichen Güterbeförderungen sind zusätzliche Gebote zu beachten, von den Fahrern und den Unternehmern. Unsicherheiten gibt es hier noch immer bei der Frage, wann und wie die Lenk- und Ruhezeiten zu registrieren sind. Kein Wunder, denn: Sowohl die neue 3,5-Tonnen-Grenze als auch das altdeutsche 2,8-Tonnen-Limit spielen dabei eine Rolle.

Klar ist alles, wenn ein Kfz oder ein Zug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen geschäftlich eingesetzt wird. Dann greifen die Sozial- und Kontrollgerät-Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, also die EU-Verordnungen Nr. 3820/85 (diese wurde ab 11. April 2007 durch die neue EG-Sozialvorschrift EG-VO 561/2006 ersetzt – es gelten neue Lenk- und Ruhezeiten) und 3821/85. Für nationale und internationale Beförderungen verlangen sie in gleicher Weise, dass der Fahrer die vorgegebenen Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten hat, und dass er sie mit einem EU-Kontrollgerät, bzw. seit 1. Mai 2006 bei einem erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät aufzeichnen muss. Bereits ein Gütertransport mit einem 2,8-Tonnen-Zugwagen und einem Anhänger von 750 Kilogramm löst diese Verpflichtungen aus, weil das Gespann über der 3,5-Tonnen-Grenze liegt!

Doch wie verhält es sich bei kleineren Tonnagen? Ergänzend greifen hier die Bestimmungen in Paragraph 6 der deutschen Fahrpersonalverordnung. Sie beziehen sich auf geschäftliche Güterbeförderungen mit Kfz bzw. Gespannen, die zwar das 3,5-Tonnen-Limit einhalten, aber ein zulässiges Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen überschreiten. Schon in diesem Bereich müssen KEP-Dienste, Handwerksbetriebe und andere

Kleintransporteure darauf sehen, dass ihre Fahrer die nach EU-Recht gebotenen Lenk- und Ruhezeiten einhalten und dokumentieren. Um die entsprechenden Aufzeichnungspflichten zu erfüllen, gibt es drei Möglichkeiten für die Kfz-Lenker und ihre Unternehmer:

- Erstens – die Führung von Tageskontrollblättern gemäß Paragraph 6, Absatz 6, der Fahrpersonalverordnung. Eine Menge Schreibearbeit und Uhr-Guckerei ist damit für den Kfz-Lenker verbunden.
- Zweitens – die Installation eines nationalen Fahrt-schreibers gemäß Paragraph 57 a der StVZO. Auch dann muss der Fahrer seinen Kugelschreiber noch reichlich zücken, um seine Schichtzeiten und Pausen auf dem jeweiligen Schaublatt einzutragen.
- Drittens – der Einsatz eines EU-Kontrollgeräts, seit 1. Mai 2006 mit einem digitalen Kontrollgerät gemäß den europäischen Vorschriften. Oft ist das der bequemste Weg, weil er keine umfängliche Schreiberei erfordert und Fälle abdeckt, in denen Kleintransporte wegen des Ankuppelns von Hängern auch mal über der 3,5-Tonnen-Grenze liegen.

Güterkraftverkehrsgesetz: **Die 3,5-Tonnen-"Regelungsschwelle"**

Von Grund auf ist das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) umgewandelt worden, in Anpassung an das europäische Recht. Auch hier spielt die 3,5-Tonnen-Grenze eine ausschlaggebende Rolle: Wer diese "Regelungsschwelle" mit seinen Kleintransporten nicht überschreitet, bleibt von den Anforderungen des GüKG befreit. Wer auch nur ein bisschen darüber liegt, muss sämtliche GüKG-Vorgaben erfüllen, sei es in punkto Fachkunde, finanzielle Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit. Streng sind diese Bestimmungen – und mancher Unternehmer ist sich nicht sicher, ob er sie zu befolgen hat oder von ihnen entbunden ist. Die häufigsten Zweifelsfragen und die Antworten dazu:

- Irrig ist die Meinung, dass nur Lkw und schwerere Lastzüge vom GüKG erfasst werden, nicht aber Pkw und Fahrzeugkombinationen bis zu sechs Tonnen zulässigem Gesamtgewicht. Früher ist das zutreffend gewesen. Doch heute ist der 3,5-Tonnen-Grenzwert für alle Arten von Kfz und Zügen maßgebend.
- Übersehen wird nicht selten, dass die "Regelungsschwelle" von 3,5 Tonnen auf Solo-Kraftfahrzeuge und Züge in gleicher Weise bezogen ist. Im letzteren Fall sind also die Tonnagen beider Fahrzeuge zusammenzurechnen. Bereits ein Mini-Hänger von 750 Kilogramm am Haken eines 2,8-Tonnners und erst recht eines 3,5-Tonnners reicht folglich aus, um sämtliche GüKG-Bestimmungen erfüllen zu müssen.
- Oft wird auch verkannt, dass sämtliche GüKG-Vorschriften schon dann greifen, wenn nur ein einziges Kfz bzw. Gespann im Fuhrpark eines Kleintransporteurs den 3,5-Tonnen-Grenzwert überschreitet.

Für alle Betriebe, die ihren Fuhrpark nur für firmeneigene Zwecke einsetzen – etwa zur Versorgung ihres Unternehmens, zur Auslieferung ihrer Erzeugnisse und zur Abfuhr ihrer Produktionsrückstände – gilt: Die Begünstigungen für solchen "Werkverkehr" sind ins neue GüKG übernommen worden. Nicht nur großen Herstellern kommen sie zugute, sondern auch den kleinen Gewerbetreibenden, etwa dem Kfz-Handwerk. Denn:

- Wer Werkverkehr betreibt, kann das mit beliebigen Tonnagen tun, ohne die Anforderungen des GüKG an gewerbliche Gütertransporteure erfüllen zu müssen. Geboten ist ihm nur, dass seine Fahrzeuge von "eigenem Personal" der Firma gesteuert werden, und dass sich seine Transporte auf eine "Hilfstätigkeit" für das Unternehmen beschränken.

- Bloß in einem Punkt ist auch beim Werkverkehr die 3,5-Tonnen- Schwelle zu beachten: Sind Lkw oder Glieder- bzw. Sattelzüge mit höheren zulässigen Gesamtgewichten im Einsatz, müssen diese dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gemeldet werden.

Logisch, dass mancher Unternehmer die Überlegung anstellt: Mit dem Werkverkehr sind meine Fahrzeuge nicht voll ausgelastet – also könnte ich doch noch ein Nebengewerbe mit ihnen aufziehen, durch Güterbeförderungen für externe Auftraggeber. Vorsicht: Nur bis zum 3,5-Tonnen-Grenzwert kann er das problemlos tun. Überschreitet er dieses Limit auch nur mit einem einzigen Kfz oder Zug, ist es mit seinen Werkverkehrs-Begünstigungen vorbei. Dann treffen ihn sämtliche Anforderungen des GüKG!

Abmessungsschild erforderlich?

Auch beim "Papierkrieg" hat die europäische 3,5-Tonnen-Grenze eine Neuerung mit sich gebracht. Aus Paragraph 59 a der StVZO ist sie zu entnehmen: Auf den Typschildern oder in den Papieren von Lkw, Sattelschleppern, Anhängern und Aufliegern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen müssen jetzt die sogenannten Kuppelmaße vermerkt sein. Das sind:

- Bei Kfz der Abstand zwischen der Vorderfront und dem Zugbolzen der Anhängerkupplung bzw. dem Eingriffspunkt des Sattelzapfens.
- Bei Anhängern bzw. Aufliegern der Abstand zwischen dem Heck und der Zugöse bzw. dem Sattelzapfen.

Ob diese "Angaben zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen" noch fehlen, ist bei den Hauptuntersuchungen zu prüfen. Ausnahme: Befreit bleiben Lkw, die keine Anhängerkupplung haben.

Sind die Kuppelmaße bereits in das Typschild eingepreßt oder im Fahrzeugschein unter Ziffer 33 vermerkt, stehen dem Unternehmer keine weiteren Pflichten ins Haus. Doch bei älteren Zugwagen und Hängern oder auch solchen mit kleineren Tonnagen ist das häufig noch nicht der Fall. Nachschauen und – wenn nötig – TÜV SÜD als Helfer zuziehen, lautet die Problemlösung.

Der TÜV SÜD-Sachverständige wird dann das Fahrzeug vermessen und das Ergebnis in ein zusätzliches, neben dem Typschild zu befestigendes "Abmessungsschild" eintragen.

Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Fragen haben – unsere Sachverständigen beantworten sie gerne. Und: Bei jedem Service-Center des TÜV SÜD können Sie eine große Zahl von Informationen rund ums Auto bekommen – zum kostenlosen Mitnehmen. Auch aus dem Internet können Sie diese Tipps abrufen. Auf der letzten Seite dieses Tipps finden Sie die näheren Angaben.